

Lfd. Nr.	Tätigkeitsmerkmale
9	Morsetelegrafisten
10	Fernschreiber
11	Fernsprecher- und Lautsprecherdienst einschließlich der Beschäftigten in den Fernsprechvermittlungen
12	Aufsicht auf Bahnhöfen im S-Bahnverkehr
13	Bahnhofshelfer
14	Außenlokiteiler
15	Schiffskapitäne
16	Steuerleute
17	Maschinisten einschließlich Schiffsmaschinisten
18	Schiffsheizer *
19	Rottenaufsichtskräfte, soweit sie nicht nach dem M-Katalog entlohnt werden (siehe erste Tätigkeitsgruppe)
20	Facharbeiter und Lehrausbilder Als Facharbeiter gelten Beschäftigte, die ständig oder überwiegend Facharbeiten verrichten, bei allen Betrieben und Dienststellen. Facharbeiten sind Arbeiten der Lohngruppe 5 und höher bzw. der Gehaltsgruppen 3 bis 7 der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Gehälter für wichtige Berufsgruppen im Betriebs-, Verkehrs- und Lokfahrdienst der Deutschen Reichsbahn. Diese Bestimmung gilt nicht für Beschäftigte, für die die Anwendung der zweiten Tätigkeitsgruppe in den vorhergehenden laufenden Nummern ausdrücklich ausgeschlossen ist.
21	Arbeiter bei der Unterhaltung der Sicherungs-, Fennelde-, Starkstrom- und Fahrleitungsanlagen
22	Kraftwagenführer bei allen Betrieben und Dienststellen

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung**

**über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

— Eisenbahner-Verordnung —
Disziplinarmaßnahmen

Vom 18. Oktober 1956

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 18. Oktober 1956 über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik — Eisenbahner-Verordnung — (GBl. S. 1211) wird im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Eisenbahn folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Wahrnehmung der sich aus den §§ 8, 17 bis 20 der Eisenbahner-Verordnung ergebenden disziplinarischen Befugnisse obliegt den Disziplinarvorgesetzten.

(2) Disziplinarvorgesetzte sind:

- a) Dienstvorsteher von Dienststellen des Betriebs- und Verkehrsdienstes der Rangklassen I und II;
- b) Vorsteher von selbständig abrechnenden Dienststellen und Betrieben;
- c) Werkdirektoren der Reichsbahnausbesserungswerke;
- d) Amts Vorstände;
- e) Leiter der Verwaltungen und Vizepräsidenten der Reichsbahndirektionen;
- f) Präsidenten der Reichsbahndirektionen;
- g) die Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen;
- h) der Minister für Verkehrswesen.

(3) Der Minister für Verkehrswesen hat das Recht, andere Disziplinarvorgesetzte zu ernennen.

§ 2

(1) Jeder Disziplinarvorgesetzte besitzt die volle Disziplinarbefugnis für Auszeichnungen und Bestrafungen für die zu seiner Dienststelle, seinem Betrieb oder seinem Arbeitsbereich gehörenden Eisenbahner. Der Amtsvorstand besitzt die Disziplinarbefugnis gleichzeitig für die Eisenbahner von nachgeordneten Dienststellen, deren Dienstvorsteher nicht selbst Disziplinarbefugnis haben.

(2) Die vorzeitige Beförderung kann nur vom Minister für Verkehrswesen ausgesprochen werden.

(3) Folgende Strafen dürfen Disziplinarvorgesetzte nur mit vorheriger Zustimmung des Nomenklaturvorgesetzten aussprechen:

- a) Aberkennung des Dienstranges;
- b) fristlose Entlassung.

(4) Übergeordnete Disziplinarvorgesetzte können Auszeichnungen und Disziplinarstrafen selbst aussprechen. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte ist vorher zu hören.

§ 3

Auszeichnungen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ der Industriegewerkschaft Eisenbahn vorzunehmen.

§ 4

(1) Mit der Auszeichnung ist ein Anerkennungsschreiben zu überreichen.

(2) Für dieselbe auszeichnungswürdige Leistung können mehrere Auszeichnungen ausgesprochen werden.

(3) Auszeichnungen sind in der Dienststelle bzw. im Betrieb des Ausgezeichneten durch Aushang und auf Belegschaftsversammlungen bekanntzugeben. Auszeichnungen für besonders hervorragende Leistungen können in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen, Teil Deutsche Reichsbahn, veröffentlicht werden.

* 1. DB (GBl. I S. 1216)